

Musterreglement

Reglement über die Kur- und Beherbergungstaxen der Gemeinde (Name der Gemeinde)

Die Urversammlung (der Generalrat) der Gemeinde (Name der Gemeinde)

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am (Datum) beschlossenen Leitlinien der örtlichen/regionalen Tourismuspolitik der Gemeinden (Name der Gemeinden), welche in Zusammenarbeit mit den örtlichen/regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Kommentar

Der Inhalt dieses Reglements gilt als Empfehlung seitens des Kantons. Es geht von einer pauschalisierten Kurtaxenerhebung für Ferienwohnungen aus. Das Musterreglement ist keine verbindliche Vorgabe. Die Gemeinden können abweichende Lösungen vorsehen.

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des TourG vom 8. Mai 2014 sind bei einer Änderung der Finanzierung die neuen Bestimmungen anwendbar. Die Gemeinde hat also ein Reglement zu verfassen, welches von der Urversammlung bzw. dem Generalrat zu beschliessen ist.

Kapitel 1: Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde (Name der Gemeinde) erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebs eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde (Name der Gemeinde) übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

Der Kurtaxenertrag dient zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine Kostenanlastungssteuer. Sie ist eine Sondersteuer, welche nur einer bestimmten Personengruppe auferlegt wird, entweder um dieser Gruppe besondere von ihr verursachte Kosten anzulasten oder um damit einen Sondervorteil abzugelten, der wiederum speziell dieser Personengruppe zukommt. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Rest der Allgemeinheit. Es genügt aber, wenn der Kreis der Steuerpflichtigen sachgerecht auf die Nutzniesser abgestimmt ist und der Einzelne zumindest einen potentiellen Nutzen hat. Im Idealfall ist bei Kostenanlastungssteuern der Kreis der Steuerpflichtigen mit dem Kreis der Nutzniesser (bzw. Kostenverursacher) identisch. Eine absolute Deckungsgleichheit ist aber naturgemäss nicht möglich. Aus verfassungsrechtlicher Sicht müssen die beiden Kreise lediglich in vertretbarer Weise aufeinander abgestimmt sein. Es ist zulässig, die Kurtaxen nur von den Übernachtungsgästen zu erheben, obschon von den damit finanzierten Einrichtungen über den Kreis der Übernachtungsgäste hinaus auch Tagesgäste sowie Einheimische profitieren. Verfassungswidrig ist ein System erst dann, wenn ein grosser Teil der Steuerpflichtigen weder Kostenverursacher ist, noch von den entsprechenden Leistungen profitiert.

Kurtaxenpflichtig ist nicht der Beherberger, sondern der Übernachtungsgast (Art. 17 TourG). Als Gast i.S. des Tourismusgesetzes gilt jede natürliche Person, welche ohne in der Gemeinde Wohnsitz zu begründen, im Einzugsgebiet eines anerkannten Verkehrsvereins übernachtet und die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu nutzen. Alle Wochen- und Kurzaufenthalter gelten nicht als Gäste im Sinn des Gesetzes. Wochenaufenthalter sind Personen, die in einer anderen Gemeinde Wohnsitz haben und sich beruflich oder für die Ausbildung unter der Woche in der Gemeinde aufhalten. Kurzaufenthalter sind Ausländer, die über eine Bewilligung der Fremdenpolizei zur Erwerbstätigkeit während eines bestimmten Zeitraums verfügen.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde (Name der Gemeinde), in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parantel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

Was den Wohnsitzbegriff betrifft, wird an den zivilrechtlichen Begriff des Wohnsitzes angeknüpft.

Der Beherberger ist nicht Steuersubjekt (steuerpflichtig ist immer der Gast), er ist aber verpflichtet, die Taxe beim Übernachtungsgast einzukassieren und an die zuständige Stelle zu überweisen. Falls der Beherberger dies nicht tut, ist er selber für die Bezahlung der Kurtaxe verantwortlich. Es handelt sich hier um die sogenannte Steuersubstitution (Art. 21 Abs. 2 TourG). Die Solidarhaftung ist daher folgerichtig.

Es handelt sich hier um die gesetzlichen, zwingend vorzusehenden Ausnahmen (Art. 18 TourG) sowie um die vom Staatsrat in der Verordnung betreffend eine Befreiung von der Kurtaxe vom 6. November 1996 verordnete Ausnahme. Diese Ausnahmen gelten von Gesetzes wegen für das gesamte Kantonsgebiet. Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen vorsehen (Art. 18 Abs. 2 TourG).

Art. 4 Erhebungsweise

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.
- ² Die Eigentümer und Nutzniesser von Ferienwohnungen, die ihr Objekt selber nutzen, sowie die Dauermieter, bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.
- ³ Gewerblich vermietete Ferienwohnungen fallen nicht unter die Pauschale.
- ⁴ Mit der Jahrespauschale sind alle **kurtaxenpflichtigen** Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde für Ferienwohnungen generell eine pauschalisierte Kurtaxe einführt. Art. 21 Abs. 3bis TourG gibt der Gemeinde diese Möglichkeit. Es wird empfohlen, diese Kurtaxenpauschale auf Ferienwohnungen zu erheben, welche nicht vermietet werden oder welche nebst einer Selbstnutzung durch den Eigentümer auch noch gelegentlich weitervermietet werden (Gelegenheitsbeherberger).

Die Jahrespauschale wird je Objekt erhoben. Bei gelegentlicher Weitervermietung behält der Vermieter jene Kurtaxen, die er bei seinen Gästen erhebt.

Für Ferienwohnungen, welche gewerblich genutzt werden, wird die Pauschalierung nicht empfohlen.

Wir empfehlen die Regelung, wonach mit der Jahrespauschale alle **kurtaxenpflichtigen** Übernachtungen, welche im entsprechenden Objekt realisiert werden, als abgegolten zu betrachten sind. Dadurch wird der Vollzug wesentlich vereinfacht. Mit dieser Regelung ist neben der Selbstnutzung auch die gelegentliche Vermietung inbegriffen.

Nach wie vor zulässig, von uns aber nicht empfohlen, ist es, die Pauschale auf die eigene Nutzung (Familienpauschale), d.h. auf die im selben Haushalt lebenden Personen und die wirtschaftlich abhängigen Kinder, oder auf die eigene Nutzung zuzüglich der Angehörigen (Angehörigenpauschale) zu beschränken. Der Kreis der „Angehörigen“, die mit der Pauschale erfasst werden, ist im Reglement festzulegen. Für die von der Pauschale nicht erfassten Übernachtungen müssten zusätzlich die ordentlichen Kurtaxen (Erhebung je Übernachtung) berechnet werden, was mit Mehraufwand verbunden ist.

Mögliche Formulierung einer Familienpauschale:

Mit der Jahrespauschale sind die Übernachtungen von folgenden Personen abgegolten:

a) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 2 Genannten im gleichen Haushalt leben,

b) weitere Personen, die mit den in Absatz 2 Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) für Hotels Fr. (Betrag)
- b) für Ferienwohnungen, Gästezimmer, Airbnb Fr. (Betrag)
- c) für Hütten und Berghotels Fr. (Betrag)
- d) für Campings Fr. (Betrag)

Mögliche Formulierung einer Angehörigenpauschale:

Mit der Jahrespauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a) Verwandte in gerader Linie,*
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;*
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 2 Genannten im gleichen Haushalt leben,*
- d) weitere Personen, die mit den in Absatz 2 Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.*

Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

Der Kurtaxenansatz ist aufgrund des touristischen Angebots des Ferienortes festzulegen. Der Ansatz ist so festzulegen, dass der Ertrag zweckbestimmt verwendet werden kann.

Ein Höchstsatz lässt sich nicht absolut und isoliert von den konkreten Verhältnissen festlegen. Er ergibt sich letztlich aus den allgemeinen Regeln für die Zulässigkeit einer Kostenanlastungssteuer. Wesentlich ist dabei, dass der Ertrag insgesamt so eingesetzt wird, dass primär die Pflichtigen d.h. die Gäste (im Optimalfall sogar ausschliesslich die Pflichtigen) davon profitieren. Eine zweite Begrenzung ergibt sich aus dem interkantonalen Doppelbesteuerungsabkommen. Das Doppelbesteuerungsverbot ist auf Kurtaxen nicht anwendbar, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie „von geringer Höhe“ ist, was in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber nicht näher quantifiziert wird. Man sollte mit dem Doppelbesteuerungsverbot nicht in Konflikt geraten, wenn die mit der Kurtaxe finanzierte Infrastruktur sich tatsächlich auf die Gästefrastruktur beschränkt, was sich an sich bereits aus dem Kostenanlastungsprinzip ergibt.

Das Gesetz ermöglicht es, der geografischen Lage der Unterkunft Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund empfehlen wir, für Hütten und Berghotels in abgelegenen Gebieten einen niedrigeren Ansatz festzulegen.

Evtl. kann auch für Campingplätze ein niedrigerer Ansatz festgelegt werden, wenn sich dies von der Lage her rechtfertigt.

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

Art. 6 Jahrespauschale für nicht oder nur gelegentlich vermietete Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

Das TourG sieht vor, dass Kinder zwischen 6 und 16 Jahren nur die Hälfte der Ansätze bezahlen. Das gilt in Bezug auf alle Ansätze.

Das Gesetz ermöglicht es, saisonal bedingte Ermässigungen vorzusehen. Die Gemeinden können also für die Winter- und Sommersaison oder auch nur für die Zwischensaison unterschiedliche Ansätze bei den jeweiligen Beherbergungsarten festlegen. Die jeweiligen Saisonzeiten müssten dabei klar im Reglement festgelegt werden.

Wir empfehlen die Jahrespauschale nur für nicht oder nur gelegentlich vermietete Ferienwohnungen und nicht auch für gewerblich vermietete Ferienwohnungen. Daher diese Einschränkung im Titel von Art. 6

Neu wird die generelle Jahrespauschale pro Objekt erhoben. Sie ist unter Beachtung des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Beherbergungsform am Ferienort und nach objektiven Kriterien zu berechnen. Auch bei einer Pauschalen bleibt die Übernachtung das Steuerobjekt. Ausgangspunkt für die Bemessung sind daher die möglichen Übernachtungen in der Wohnung. Diese sind von der Anzahl vorhandener Betten abhängig. Da diese nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand ermittelt werden können und raschen Veränderungen unterliegen, ist ein Faktor zu bestimmen, der am ehesten die konkrete Belegung wiedergibt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Betten nicht immer nur durch Erwachsene belegt sein werden, sondern zum Teil auch durch Kinder unter 6 Jahren, die keine Kurtaxe schulden oder durch Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren, die nur die halbe Taxe bezahlen müssen, sowie dass einzelne Betten vielleicht auch einmal für eine gewisse Zeit unbelegt bleiben. Um diesen Umständen angemessen Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, den Faktor herunterzusetzen und bei 4 Betten nicht einen Faktor 4 sondern einen Faktor 3 zu wählen. Es kann folgende Abstufung gewählt werden:

Wohnung bis 3 bzw. 3 ½ Zimmer: in der Regel 2 Betten (Faktor 2)

Wohnung mit 3 bzw. 3 ½ Zimmer: in der Regel 4 Betten (Faktor 3)

Wohnung mit mehr als 3 bzw. 3 ½ Zimmer: in der Regel 6 Betten (Faktor 4)

Die Pauschale berechnet sich nach folgender Formel: Kurtaxenansatz x Faktor x Anzahl Übernachtungen.

Die Gemeinde kann auch andere Abstufungen oder andere Berechnungsgrundlagen heranziehen. Die gewählte Berechnungsgrundlage muss aber einen genügenden Bezug zur Anzahl kurtaxenpflichtiger Übernachtungen in der jeweiligen Ferienwohnung haben.

² Sie beträgt auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes **gemäss Art. 5** und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von (Anzahl **Tage**) Tagen

- a) für Wohnungen bis 3 bzw. 3 ½ Zimmer Fr. (Betrag)
- b) für Wohnungen mit 3 bzw. 3 ½ Zimmern Fr. (Betrag)
- c) für Wohnungen mit mehr als 3 bzw. 3 ½ Zimmern Fr. (Betrag)

³ **Der durchschnittliche Belegungsgrad wird für Wohnungen, welche durch einen wohnansässigen Eigentümer gelegentlich vermietet werden, auf x Tage herabgesetzt.**

Art. 7 Bezahlung

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat in jedem Fall spätestens bis (Datum für Wintersaison und Datum für Sommersaison) zu erfolgen.

Für die Berechnung ist der gleiche Kurtaxenansatz heranzuziehen wie er für die Kurtaxe pro Übernachtung gilt. **Sofern dieser nicht für alle Monate gleich ist, ist die durchschnittliche Kurtaxe pro Übernachtung zu berechnen.**

Der durchschnittliche Belegungsgrad ist je nach Gemeinde unterschiedlich und ist von jeder Gemeinde separat zu berechnen.

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid festgehalten, dass 37 Übernachtungen pro Bett in Arosa als nicht unhaltbar hoch sind, wobei in Arosa nicht alle Übernachtungen je Objekt in der Pauschale inbegriffen sind (2P.194/2006).

Auf eine weitere Abstufung ist grundsätzlich zu verzichten, denn bei grossen Wohnungen mit mehr als 4 Zimmern wird der zusätzliche Raum oft nur zur Komfortverbesserung und nicht für zusätzliche Schlafmöglichkeiten verwendet. In manchen Gemeinden kann dies aber anders sein, weshalb sich in diesen Gemeinden eine weitere Abstufung rechtfertigt.

Mit dieser Formulierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein wohnansässiger Ferienwohnungs-eigentümer für den Aufenthalt in seiner Ferienwohnung nicht kurtaxenpflichtig ist.

Zu welchem Zeitpunkt im Jahr Rechnung gestellt wird, und wann die Kurtaxenabrechnung vorzunehmen ist, liegen im Ermessen der Tourismusorganisation resp. der Gemeinde. Die Gemeinde hat ein klares Inkassokonzept zu verabschieden.

Art. 8 Amtliche Einschätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Kapitel 2: Beherbergungstaxe

Art. 9 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde (Name der Gemeinde) erhebt eine Beherbergungstaxe.

² Die Beherbergungstaxe dient zur Finanzierung der Tourismuswerbung.

Art. 10 Steuersubjekt

¹ Taxpflichtig sind alle Beherberger, welche gegen Entgelt kurtaxenpflichtige Personen beherbergen.

² Wer seine Unterkunft nicht vermietet muss das dem Verkehrsverein mitteilen.

Art. 11 Erhebungsweise

¹ Die Beherbergungstaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Die Eigentümer und Nutzniesser von Ferienwohnungen, die ihr Objekt

(Art. 43 TourG sowie Art. 16 TourV)

Dieses Kapitel gilt nur für jene Gemeinden, die keine Tourismusförderungstaxe eingeführt haben. Die Tourismusförderungstaxe ersetzt die Beherbergungstaxe (Art. 27 Abs. 1 TourG).

Schuldner der Beherbergungstaxe ist der Beherberger, der gegen Entgelt Gäste beherbergt.

Das Gesetz ermöglicht ist, dass eine generelle Pauschale für die Beherbergungstaxe

vermieten, bezahlen die Beherbergungstaxe in Form einer Jahrespauschale.

Art. 12 Ansatz

¹ Die Beherbergungstaxe beträgt Fr. (Betrag).

² Sie reduziert sich um die Hälfte

- a) für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren,
- b) für Gäste, für die Art. 20 des Gesetzes über den Tourismus zur Anwendung gelangt.

Art. 13 Jahrespauschale für vermietete Wohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt auf der Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe und der durchschnittlichen gelegentlichen Vermietung der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von (Anzahl Übernachtungen) Tagen

- a) für Wohnungen bis 3 bzw. 3 ½ Zimmer Fr. (Betrag)
- b) für Wohnungen mit 3 bzw. 3 ½ Zimmern Fr. (Betrag)
- c) für Wohnungen mit mehr als 3 bzw. 3 ½ Zimmern Fr. (Betrag)

Kapitel 3: Verschiedene Bestimmungen

Art. 14 Erhebungsorgan

Das Inkasso der Kur- und Beherbergungstaxen wird vom Verkehrsverein durchgeführt.

xe auf vermieteten Ferienwohnungen eingeführt wird.

Hier gibt es einen gesetzlich festgelegten Maximalbetrag. Dieser beträgt Fr. 1.-.

Es gilt hier die durchschnittliche Anzahl Tage zu bestimmen, während der eine Ferien-wohnung im betreffenden Ort vermietet wird. Es gilt, diese Berechnung mit jener der durchschnittlichen Gesamtbelegung der Ferienwohnung abzustimmen (vgl. Art. 6 Abs. 2 des vorliegenden Musterreglements).

Die Gemeinde kann das Reglement selber vollziehen. In der Regel gibt es aber in den Gemeinden eine Tourismusorganisation (Verkehrsverein oder neu auch eine touristische Unternehmung). Wir empfehlen, die Inkassoaufgabe an eine örtliche Tourismusorganisation zu delegieren.

Art. 15 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe und der Beherbergungstaxe durchzuführen.

Art. 16 Logiernächtestatistik

¹ Die Eigentümer von Ferienwohnungen, die ihre Ferienwohnung gelegentlich vermieten, melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formulars die Zahl der effektiven Logiernächte.

² Alle übrigen Beherberger teilen dem Erhebungsorgan monatlich die Zahl der effektiven Logiernächte jeweils bis zum 10. des folgenden Monats mit.

Darunter fallen z.B. die Hotels oder die Privaten und Agenturen, welche Ferienwohnungen kommerziell vermieten.

Art. 17 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Kapitel 4: Schlussbestimmung

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am (Datum) in Kraft.

In der Regel tritt das Reglement mit der Homologation in Kraft. Die Gemeinde kann den Zeitpunkt des Inkrafttretens allerdings auch ausdrücklich im Reglement vorsehen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung lässt die Rechtsprechung nur in bestimmten, eng umschriebenen Fällen zu.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde (Name der Gemeinde) an der Sitzung vom (Sitzungsdatum).

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde (Name der Gemeinde) am (Datum).

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom (Datum).

Gemeinde (Name der Gemeinde)

Der Präsident

Der Schreiber